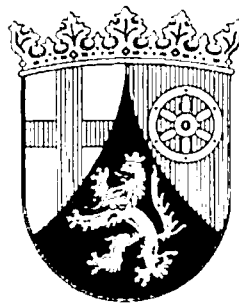


6 K 153/07.KO



Eingetragen

20. JUNI 2007

Becher &
Rechts

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (China)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 1. Juni 2007 durch

Richter am Verwaltungsgericht Porz als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Insoweit wird der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. Februar 2007 hinsichtlich der Ziffer 2 und 3 sowie hinsichtlich der Androhung der Abschiebung nach China in Ziffer 4 aufgehoben. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 1/4 und die Beklagte 3/4. Gerichtskosten werden nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt zuletzt noch die Feststellung der Voraussetzung des § 60 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –.

Der Kläger ist am : 1974 in Jomsar/Tibetische Autonome Region/China geboren, chinesischer Staatsangehöriger und tibetischer Volkszugehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 26. April 2006 aus seinem Heimatland aus. Er meldete sich am 7. Juni 2006 in Köln als Asylbewerber und gab dort an, er sei mit einem Auto nach Lhasa gefahren. Von Lhasa sei er mit einem anderen Auto bis nach Shigatse gefahren. Von Shigatse sei er mit einem LKW eine Stunde gefahren. Danach sei er zu Fuß elf Tage bis an die Grenze von Nepal gegangen. Von dort weitere acht Tage zu Fuß und zwei Tage mit dem Auto nach Katmandu. Nach vierzehn Tagen sei er von Katmandu mit dem Flugzeug nach Deutschland geflogen. Von dort sei er mit der Eisenbahn drei Stunden bis nach Köln gefahren.

Der Kläger wurde am 10. Juli 2006 beim Bundesamt in Trier zu seinem Verfolgungsschicksal persönlich angehört. Die Anhörung erfolgte in tibetanisch. Der Kläger wies darauf hin, dass er den Kham-Dialekt spreche. Er sei als Mönch in einem tibetanischen Kloster gewesen von seinem siebten Lebensjahr an. 1997 habe in

seinem Kloster ein Meeting stattgefunden. Die Chinesen hätten erzählt, wie gut es nunmehr den Tibetern gehe. Daraufhin habe er sich, wie viele andere Mönche auch, zu Wort gemeldet. Er habe den Chinesen vorgeworfen, dass die Tibeter ihre Kinder erst mit 18 Jahren ins Kloster schicken dürften. Sie müssten vorher in die Schule gehen, um die chinesische Sprache und Kultur zu erlernen. Man habe ihm vorgeworfen, das "sei Politik, was er sage". Er sei sechs Monate im Gefängnis gewesen. Am 26.04.2006, als der Kläger sich im Kloster ohne Erlaubnis aufgehalten habe, habe vor dem Kloster eine Demonstration stattgefunden. Es seien drei Schüsse gefallen. Er sei nach draußen gegangen. Die Uniformierten hätten ihm zugerufen, er sei kein richtiger Mönch. Er habe dort nichts zu suchen. Ein Chinese habe eine Waffe gehabt. Es habe mit diesem Chinesen eine kurze Auseinandersetzung gegeben. Er, der Kläger, habe auf den uniformierten Chinesen mit einem Schloss aus Eisen schlagen wollen. Ein alter Mann habe ihn zurückgehalten. Der Chinese sei aber trotzdem umgekippt. Er habe mit diesem Soldaten auch 1997 Schwierigkeiten gehabt. Er sei dann zu vier Jahren Arrest verurteilt worden. Er habe sich jeden Monat bei der Polizei melden müssen. Als dieser Chinese umgekippt sei, sei eine weitere Person, die die Hände voller Blut hatte, auf ihn zugekommen und habe ihn aufgefordert, zusammen zu fliehen. Es habe sich noch eine dritte Person angeschlossen und sie seien mit Motorrädern geflüchtet. Sie seien bis zu einem Wald gefahren. Dort hätten sie die Motorräder liegen lassen und seien mit Autos weitergefahren. Die anderen Zwei (ein Mönch und ein Zivilist) hätten ihre Kleider ausgetauscht. Danach hätten sie bei einem Bekannten Zivilbekleidung bekommen. Sie seien weiter bis zur Grenze gefahren. Sie hätten zwei Schleuser dabei gehabt. Einer sei ein Händler gewesen, der sich gut ausgekannt habe, denn er sei des Öfteren unterwegs zwischen Nepal und Tibet gewesen.

Mit Bescheid vom 1. Februar 2007 wies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab und stellte weiterhin fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes offensichtlich und die des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Es forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik

Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung nach China an. Das Bundesamt führte zur Begründung aus, der Tatsachenvortrag des Klägers sei in wesentlichen Teilen ungereimt und plausibel widersprüchlich und darüber hinaus stereotyp für eine Vielzahl von chinesischen Asylbewerbern. Es hätten auch auf Nachfragen keine Einzelheiten geliefert werden können. Das Vorbringen zu seinem angeblichen Verfolgungsschicksal sei unglaublich. Der darauf bezogene Tatsachenvortrag sei in wesentlichen Teilen ungereimt, unplausibel, widersprüchlich und darüber hinaus stereotyp für eine Vielzahl von chinesischen Asylbewerbern.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 5. Februar 2007, eingegangen am gleichen Tage bei Gericht, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben und wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus dem Bundesamtsverfahren und führt aus, dass er die angeblichen Ungereimtheiten aufklären könne. Die Dolmetscherin habe hochtibetisch gesprochen, der Kläger den osttibetischen Kham-Dialekt. Die Sprachverschiedenheit entspreche dem Unterschied zwischen Hochdeutsch und bayrischem Dialekt. Mit einer Dolmetscherin, die ebenfalls seinen Dialekt spreche, habe der Kläger das Anhörungsprotokoll durchsehen können und dabei eine Reihe von Übersetzungsfehlern berichtigt und lege diese dem Gericht vor.

Nachdem der Kläger bei Klageerhebung auch die Anerkennung als Asylberechtigter begehrte, beantragt er in der mündlichen Verhandlung nur noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 1. Februar 2007, zugestellt am 3. Februar 2007, zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte, die in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, hat schriftsätzlich den Antrag angekündigt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihren Bescheid und führt ergänzend aus, dass der Kläger auch durch seine vorgelegten Korrekturen kein schlüssiges und in sich stimmiges Verfolgungsschicksal habe schildern können. Da er auch die Ereignisse aus dem Jahre 1997 nicht habe substantiiert vortragen können, sei der gesamte Sachvortrag als unglaubhaft zu bewerten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die beigezogenen Verwaltungsakten sowie auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 2007 verwiesen. Wegen der Lage in China wird auf die in der mit der Ladung übersandten Unterlagenliste aufgeführten Lageberichte, Auskünfte, Gutachten und Presseberichte sowie auf das Gutachten von Prof. Dr. Weggel an das VG Ansbach vom 11. Februar 2007 verwiesen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit der Kläger den in der Klageschrift angekündigten Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter in der mündlichen Verhandlung nach Hinweis des Gerichts auf den Prozesskostenhilfebeschluss vom 28. Februar 2007 nicht gestellt und damit die gerichtete Klage nicht mehr weiterverfolgt und konkludent zurückgenommen hat.

Die im Übrigen aufrechterhaltene zulässige Klage hat in dem tenorierten Umfang Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen. Insoweit erweist sich der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 1. Februar 2007 als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ebenso ist die Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides hinsichtlich

der Androhung der Abschiebung nach China rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; im Übrigen ist sie rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG . Diesem steht (zunächst) nicht entgegen, dass der Kläger während des Klageverfahrens die auf seine Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage (konkludent) zurückgenommen und damit zugleich sein Begehren auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 AufenthG beschränkt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das erkennende Gericht folgt, kommt einer rechtskräftigen Ablehnung des Asylbegehrens keine Bindungswirkung im Hinblick auf § 60 Abs. 1 AufenthG zu, weil weder die Streitgegenstände identisch sind noch die Ablehnung des Asylantrags für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorgreiflich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 - 9 C 501.93 -, BVerwGE 96, 24 zu § 51 Abs. 1 AuslG). Das gilt gleichermaßen, wenn - wie hier - die auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen wird.

Die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG sind erfüllt. Nach dieser Norm darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung besteht Deckungsgleichheit mit den Voraussetzungen, unter denen auf der Grundlage des Art. 16a GG die Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150, 154 m.w.N., zu § 51 Abs. 1 AuslG).

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann - ebenso wie das Grundrecht auf Anerkennung als Asylberechtigter – nur derjenige in Anspruch nehmen,

der selbst – in eigener Person – politische Verfolgung erlitten hat oder dem asyl-erhebliche Maßnahmen unmittelbar drohten und der deshalb gezwungen war, in begründeter Furcht vor Verfolgung sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 – 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 – BVerfGE 83, 216, 231). Politisch verfolgt ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung gezielt Rechtsgutverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung ausgrenzen; der eingetretenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502, 1000, 961/86 – BVerfGE 80, 315, 333 ff., und vom 23. Januar 1991 – 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 – a.a.O. 231 ff.).

Für die Beurteilung, ob Abschiebungsschutz zu gewähren ist, gelten – ebenso wie für die Anerkennung als Asylberechtigter – unterschiedliche Maßstäbe. Hat der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder ihm unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, ist ihm Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn eine (erneute) Verfolgung des Ausländers nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Hat der Ausländer sein Heimatland dagegen unverfolgt verlassen, gilt der (gewöhnliche) Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 – 9 C 1.94 – InfAuslR 1995, 24, 26, vom 26. Oktober 1993 – 9 C 50.92 – NVwZ 1994, 500, 503 und vom 3. November 1992 – 9 C 21.92 – a.a.O. 29). Entscheidend ist, ob dem Asylsuchenden bei objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falls nicht zuzumuten war bzw. ist, in seinem Heimatland zu bleiben bzw. dorthin zurückzukehren. Bei dieser Beurteilung muss das Gericht sowohl von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen (vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 1985 – 9 C 109.84 – BVerwGE 71, 180 ff. und vom 5. November 1991 – 9 C 118.90 – BVerwGE 89, 162, 169). We-

gen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylsuchenden kann schon allein sein eigener Tatsachenvortrag zur Anerkennung führen, sofern das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugt ist. Der Asylsuchende ist gehalten, seine Asylgründe in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss insbesondere seine persönlichen Erlebnisse unter Angabe genauer Einzelheiten derart schlüssig darlegen, dass seine Schilderung geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Enthält das Vorbringen erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche und Unstimmigkeiten, kann es als unglaubhaft beurteilt werden, wobei insbesondere der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden entscheidende Bedeutung zukommt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113).

Ausgehend hiervon hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach dem Ergebnis der Anhörung in der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger in China politische Verfolgung erlitten hat und er vor seiner Ausreise unmittelbar von erneuter politischer Verfolgung bedroht war. Eine Rückkehr in sein Heimatland kann ihm vor diesem Hintergrund nicht zugemutet werden, da eine Wiederholung staatlicher Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab) auszuschließen ist. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger in seinem Heimatland unmittelbar drohend politische Verfolgung durch chinesische Sicherheitskräfte fürchten musste und hierdurch zur Ausreise aus China veranlasst wurde. Diese Überzeugung des Gerichts beruht auf den im Kern widerspruchsfreien, spontanen, detailreichen und ausführlichen Schilderungen des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal insbesondere in der Anhörung in der mündlichen Verhandlung.

Der Kläger ist bei einer Rückkehr in die Volksrepublik China mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon bedroht, gefoltert und zu einer unangemessenen Haft verurteilt zu werden. Nach Überzeugung des Gerichts hat er in einer ausführlichen, widerspruchsfreien, substantiierten Weise dargetan, dass er von seinem

siebten Lebensjahr an als Mönch im Kloster gelebt hat. Weiterhin hat er plausibel und entsprechend der Auskunftslage das Vorgehen der chinesischen Kader zur politischen (Um-)Erziehung in den Jahren 1997 und 1998 in dem von ihm damals bewohnten Kloster geschildert. Gerade vor dem Hintergrund des Gutachtens von Prof. Dr. Weggel an das VG Ansbach vom 11. Februar 2007 und der darin geschilderten Anlässe für das Vorgehen gegen Mönche erscheint das Schicksal des Klägers in dieser Zeit plausibel für die Strategie der Chinesen zur „patriotischen“ Erziehung in den Klöstern und zur Verdrängung von renitenten, unliebsame Fragen stellenden Mönchen aus diesen. Die Schilderung des Klägers zu der Dauer der Vorgänge von dem Auftauchen der Kader bis zu seiner Verschleppung und Inhaftierung um das tibetanische Neujahrsfest (Februar/März 1998) lässt sich mit diesen Kampagnen unschwer in Einklang bringen. Auch wird von Prof. Dr. Weggel hervorgehoben, dass schon derjenige, der sich weigert, bei den Kampagnen mitzuziehen, d.h. die Handbücher durchzuarbeiten oder mit den Parteikadern über die Texte zu diskutieren und (zwingend) Einigkeit zu erzielen, mit Ausschluss aus dem Kloster oder anderen „Erziehungsmaßnahmen“ rechnen muss. Im Übrigen bezeugen auch die Fotografien den Aufenthalt im Kloster und die Zuwendung zur klösterlichen Lebensweise nach seiner Ausweisung aus dem Kloster in seiner Heimat. Die besondere Gefährdung von Mönchen und Nonnen wird von Prof. Dr. Weggel, in Übereinstimmung mit dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. November 2006 herausgehoben, da sie die Träger der tibetischen Kultur sind. Auch die zeitlichen Zusammenhänge der Geschehnisse sind nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung durchaus plausibel. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in seinem Bescheid vom 1. Februar 2007 nicht die bei der Anhörung offen zu Tage getretenen Übertragungsprobleme bei der Einordnung des Vorbringens des Klägers in Rechnung gestellt. Die Wortwahl der Dolmetscherin bei der dortigen Anhörung am 10. Juli 2006 zeugt auch davon, dass sie entweder mit den Gegebenheiten des klösterlichen Lebens in Tibet oder mit dem hierzu korrespondierenden deutschen Wortschatz nicht einmal im Ansatz vertraut war. Der Kläger hat auch die aus tibetischer Sicht historisch zutreffende Einordnung

seiner Heimat in seine Aussagen eingeflochten sowie plausibel dargelegt, dass sein Großvater Hofbeamter des (Klein-)Königreichs Derge war.

Bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger die Gründe für seine Ausreise im Rahmen der ihm durch die Fragestellung gebotenen Möglichkeiten im Wesentlichen nachvollziehbar und ausführlich geschildert. Ebenso plausibel erscheinen dem Gericht die vom Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung dargelegten Einzelheiten des Vorfalls am 26. April 2006 und die hierdurch zu befürchtende Verfolgung durch die chinesischen Sicherheitskräfte. Hier hat der Kläger nachvollziehbar zu schildern vermocht, dass die Sicherheitskräfte (insbesondere eine Person, die bereits hinsichtlich seiner früheren Verhaftung und der Auferlegung eines Arrestes sehr aktiv war) ihn erkannt haben und deshalb eine Suche nach ihm höchstwahrscheinlich ist, da er an einem Gewaltakt gegen chinesische Staatsbedienstete beteiligt war. Dieser Gewaltakt ist zudem anlässlich einer Durchsuchung des Klosters begangen worden, bei dem ein Bildnis des Dalai Lama aufgefunden wurde, so dass für die chinesischen Beamten eine oppositionelle Einstellung der Mönche und des Klägers offensichtlich anzunehmen war. Denn der Besitz eines Bildes des Dalai Lama kann unmittelbar als Besitz reaktionärer Gegenstände zur Verhaftung führen, vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. November 2006, S. 14-15; Gutachten Prof. Dr. Weggel an VG Ansbach vom 11. Februar 2007. Insoweit wird – entgegen der Annahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in seinem Bescheid vom 1. Februar 2007 – gerade plausibel, dass der Kläger auch von anderen Personen zur Flucht aufgefordert wurde und diese spontan ergriff. Letztlich ist der Kläger auf Nachfragen des Gerichts auch stets in der Lage gewesen, Unklarheiten nachvollziehbar und überzeugend auszuräumen. Auch zum Randgeschehen hat der Kläger sichere Angaben gemacht, die vor seinem Erziehungshintergrund sehr authentisch und passend erscheinen, ohne das Geschehen aufzubauschen, zu steigern oder besonderen Eifer in oppositioneller Tätigkeit vorzugeben. Auch deshalb kann ihm sein Vorbringen geglaubt werden. Die Abenteuerlichkeit von Fluchtgeschichten von Tibetern ist, im Gegensatz zu den übrigen Teilen Chinas, seit Jahrzehnten nach-

weisbar belegt, sei es die Flucht des Dalai Lama 1959 oder die Flucht des Karma-pa Lama im Dezember 1999. Gerade die Tatsache, dass es in der Regel keinen einfachen, wenig überwachten und leicht zu ergreifenden Weg für eine Ausreise aus Tibet Richtung Nepal oder Indien gibt und die chinesischen Grenztruppen hier, anders als in anderen Landesteilen, z.T. mit allen Mitteln versuchen, die Flüchtlinge aufzuhalten, einschließlich des Gebrauchs von Schusswaffen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. November 2006 S. 15), lässt die Geschichte des Klägers eher plausibel erscheinen.

In Anbetracht dessen hat das erkennende Gericht auch im Übrigen keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers. Er hat sein Verfolgungsschicksal in der mündlichen Verhandlung ruhig und sachlich, zugleich aber auch lebensnah, farbig und detailreich wiedergegeben. Auf Nachfragen und Vorhalte hat er natürlich und spontan geantwortet und die Geschehnisse vor allem weder überzeichnet noch herabgespielt. Auch wurde in der mündlichen Verhandlung deutlich, dass selbst die Verständigung in dem dem Kläger geläufigen Kham-Dialekt mit der in der mündlichen Verhandlung anwesenden Dolmetscherin an gewissen Punkten zu Verständigungsschwierigkeiten führten, die durch gezieltes Nachfragen und die Hinweise des Klägers ausgeräumt werden konnten. Ebenso konnte aufgeklärt werden, dass bei der Anhörung durch das Bundesamt Teile des Vortrages des Klägers durch die Übertragung nur in das Tibetische und nicht in den Kham-Dialekt erheblich interpretationsbedürftig waren und durch den Kläger in seiner Aufstellung (Anlage zum Schriftsatz vom 22. Februar 2007) und in der mündlichen Verhandlung zutreffend klargestellt werden konnten. Es bleibt zu beachten, dass der Kläger keine staatliche Schule besucht hat, und damit von ihm die Beherrschung des Ost-Tibetischen oder gar der Chinesischen Sprache nicht zu erwarten ist.

Nach alledem kommt dem Kläger der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute mit der Folge, dass ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren ist, da eine erneute Verfolgung bei einer Rückkehr des Klägers nach

China nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, vielmehr nach Auffassung des Gerichts sogar beachtlich wahrscheinlich ist. Die Volksrepublik China versteht sich als sozialistischer Staat mit alleinigem Herrschaftsanspruch der Kommunistischen Partei (KP). Alles, was diesen Anspruch zu gefährden droht, wird von der Führung bekämpft. Personen, die in Opposition zur gegenwärtigen Regierung und herrschenden Ideologie stehen, setzen sich der Gefahr von Repressionen durch staatliche Stellen aus, wenn sie öffentlich Aktivitäten unternehmen, die sich aus Sicht der Regierung gegen sie, die KP, die Einheit des Staates oder das internationale Ansehen Chinas richten. Aus Sicht der chinesischen Regierung kommt es dabei vor allem auf die Gefährlichkeit oder Unbequemlichkeit der einzelnen Person für die Regierung bzw. die KP an. Dabei unterliegen politische und religiöse Aktivitäten in Tibet weiterhin einer strikten Kontrolle durch die Zentralregierung mit dem Ziel, den Einfluss des tibetischen Buddhismus zurückzudrängen und jegliche Form von tibetischen Autonomiebestrebungen zu unterdrücken. Die Flucht des Karmapa Lama im Dezember 1999 hat zu weiteren, schärferen Kontrollen von Mönchen und Nonnen geführt. Außerdem gibt es Berichte über die Anwendung von Folter in allen Haftanstalten Tibets (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 30. November 2006, 8. November 2005 und vom 25. Oktober 2004). Diese Einschätzung wird im Übrigen auch von amnesty international (ai) geteilt, wonach die Gefahr, Opfer von Folter und Misshandlung zu werden, vor allem für Personen besteht, denen unterstellt wird, sich für die Unabhängigkeit Tibets einzusetzen und Kontakt mit der tibetischen Exilregierung aufgenommen zu haben (vgl. ai, Auskunft an das Verwaltungsgericht (VG) Bayreuth vom 4. März 1997, veröffentlicht im Internet: <http://www.2.amnesty.de>).

Diese Gefahr besteht auch für den Kläger, da er bereits 1998 im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt im Kloster und der dort stattgefundenen patriotischen Erziehungskampagne verhaftet und gefoltert worden war. Es ist daher beachtlich wahrscheinlich, da er bei der Verletzung des chinesischen Beamten erkannt wurde, dass er erneut festgenommen und gefoltert wird. Zudem ist die Rückkehrsituation von Tibetern – anders als im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flücht-

linge vom 1. Februar 2007 angenommen – erheblich kritischer einzuschätzen ist als die von sonstigen Chinesen. Sie haben nicht selten mit Reaktionen des chinesischen Staates auf die illegale Ausreise nach Nepal oder Indien zu rechnen und ihre Verhaftung ist durchaus naheliegend, besonders wenn sie, wie der Kläger als ehemaliger Mönch, ohnehin zu den potentiellen Verdächtigen für eine „spalterische“ Einstellung zum chinesischen Staat gehören (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. November 2007, S. 14f., Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 8. November 2005, S. 22; Gutachten von Prof. Dr. Weggel an VG Bayreuth vom 11. Februar 2007, dort zu c).

Weiterhin liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor, da nach den obigen Darlegungen dem Kläger bei der Verbringung in chinesische Haft oder Polizeizentren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter droht.

Die unter Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes vom 1. Februar 2007 enthaltene Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, soweit darin dem Kläger die Abschiebung nach China angedroht wird. Dieser Staat, in den eine Abschiebung nicht zulässig ist, ist nach § 60 Abs. 10 S. 2 AufenthG in der Abschiebungsandrohung zu bezeichnen. Im Übrigen ist die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung rechtmäßig, weil die hierfür nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erforderlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen; der Kläger ist nicht als Asylberechtigter anerkannt und besitzt keine Aufenthaltsgenehmigung. Die tenorierte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG steht dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entgegen (§ 60 Abs. 10 Satz 1 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 VwGO. Im Hinblick auf die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Gegenstandswert im Asylverfahren (Beschluss vom 21. Dezember 2006.- 1 C 29/03

– NVwZ 2007, 469) ist das Verfahren auf Asylenerkennung nach der Neuregelung des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr per se weit Rechtsschutzintensiver als das Verfahren auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, so dass der Gegenstandswert für beide Verfahren jeweils mit 3.000,- Euro anzunehmen ist. Daraus folgt, dass auch das Unterliegen des Klägers durch Rücknahme des auf die Asylenerkennung gerichteten Teils der Klage und hinsichtlich eines Teils der Ziffer 4 des Bescheides vom 1. Februar 2007 mit nicht mehr als $\frac{1}{4}$ des gesamten Streitgegenstandes zu bewerten ist. Das Verfahren ist nach § 83 b Asyl-VfG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22.12.2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Porz

Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,- € festgesetzt (§§ 30, 33 Abs. 1 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Porz

17.11.2011
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle